

Hamm, 12. November 2012

An die  
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 101143  
  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/229**

A14, A04

**Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen  
- Drucksache 16/746 -**

Stellungnahme zum Fragenkatalog

1. Die Formulierung in § 1 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs bezeichnet m. E. die Ziele des Jugendarrests klar und deutlich: „... *in erzieherisch geeigneter Weise* [den Jugendlichen] *zu vermitteln, dass sie Verantwortung für ihr sozialwidriges Verhalten übernehmen und die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben daraus ziehen müssen.*“
  
2. Anlehnend an die Antwort zu Nr. 1. ist die Möglichkeit der Verhängung von Jugendarrest sinnvoll und – nach meiner Erfahrung auch – effektiv, weil Jugendliche sich sehr wohl das Unrecht ihres Handelns vor Augen führen, wenn sie – auch – Sanktionen spüren. Im Erziehungsbereich wird immer wieder davon gesprochen, dass zur Erziehung auch das Aufzeigen von Grenzen gehört. Eine solche – verhältnismäßig milde – Grenze wird durch den Arrest gezogen.

Wichtige Voraussetzung ist allerdings – wie sonst auch – die Einhaltung von kurzen Fristen zwischen Tat und Sanktion.

In meiner Zeit als Leiter einer Jugendarrestvollzugseinrichtung bei einem Amtsgericht war das größte Dilemma die Tatsache, dass aufgrund knapper Kapazitäten die Zeit zwischen Verurteilung und Arrestantritt bis zu sechs Monaten betrug. Hinzuzurechnen ist natürlich die Zeit zwischen Tat und Verurteilung. Bei solchen langen Fristen stellt sich mitunter die Frage, ob dann noch erzieherisch erfolgreich Einfluss genommen werden kann, oder ob sich stattdessen bei einem Jugendlichen nur noch Abwehr und keine Einsicht mehr zeigt.

Die eben genannten Laufzeiten haben sich – auch durch Vergrößerung der Kapazitäten - mittlerweile erheblich verkürzt, so dass nach meiner Auffassung der Erziehungsgedanke wesentlich besser Platz greifen kann.

3. Zu den Rückfallquoten geben die Kriminologen Auskunft.

In meinem Bereich der Arrestvollstreckung gab es im Laufe von etwas mehr als zehn Jahren keine auffälligen Rückfallquoten.

Ich frage mich, ob man Rückfallquoten beim Jugendarrest mit solchen bei der Vollstreckung von Jugendstrafe vergleichen kann. Die Unterschiede bei den Möglichkeiten der Begleitung von und Einwirkung auf Arrestanten und Gefangenen sind m. E. viel zu groß.

Interessant wäre auch die Beantwortung der Frage, welche Rechtsfolgen bei Rückfälligen (mit welchen Delikten) ausgesprochen wurden.

4. Die im Abschnitt 2 des Gesetzesentwurfs vorgesehenen Regelungen (§§ 4 bis 17) reichen m. E. aus, um innerhalb der beim Arrestvollzug nur relativ kurz zur Verfügung stehenden Zeit auf die Arrestanten erzieherisch einzuwirken. Die Möglichkeiten einer pädagogischen Einflussnahme sind bei einem Wochenende oder bis zu vier Wochen naturgemäß gering im Vergleich zu einer Zeitdauer von sechs Monaten und mehr (Jugendstrafe).

Die Möglichkeit, im Einzelfall Angelegenheiten zu regeln, die nur außerhalb des Arrests (z.B. Vorstellungsgespräch) erledigt werden können, ist begrüßenswert, dabei ist aber zu bedenken, dass die Umsetzung solcher Möglichkeiten einen höheren Personalbedarf erfordern dürfte.

Arrestvollstreckung, die in Konflikt mit Schulbesuch, Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnissen gerät, halte ich für unzulässig.

5. Weil die Klientel des Jugendgerichts sehr, sehr unterschiedlich ist, ist diese Frage nicht zu beantworten.

Erfahrene Jugendrichter finden in einer Hauptverhandlung, an der auch ein erfahrener Jugendstaatsanwalt mitwirkt sowie die Beratung durch die Jugendgerichtshilfe stattfindet, individuelle Lösungen, um auf die jeweilige Lebenssituation des Angeklagten angemessen zu reagieren.

Insofern ist die im JGG enthaltene doch recht große Palette der jugendrichterlichen Reaktionsmöglichkeiten auf strafbares Verhalten von Jugendlichen lobend zu erwähnen. Dadurch wird dem Jugendrichter immer die Möglichkeit gegeben sein, eine individuelle Lösung zu finden.

6. Der Jugendarrest greift immer stark in den Lebensweg eines Jugendlichen ein. Beim Vollzug sind besondere Probleme des Jugendlichen, auch etwaige Probleme seiner Familie, angemessen zu berücksichtigen.

7. Wissenschaftliche Begleitung könnte positive wie negative Erfahrungen in der Jugendgerichtsbarkeit publik machen.

8. Ja.

Der sogenannte Warnschussarrest kann in speziellen Fällen den Jugendlichen dabei unterstützen, die ihm eingeräumte Bewährungschance zu nutzen, sich zu besinnen. Die bisher immer kritisierte „Spurenlosigkeit“ einer zur Bewährung ausgesetzten Vollstreckung einer Jugendstrafe wird durch den zugleich angeordneten Arrest vermieden. Das gilt umso mehr, wenn der Arrest stärker als bisher erzieherisch ausgestaltet werden kann. Gerade in den eher seltenen Fällen, in denen Jugendstrafe verhängt werden muss, ohne dass zu einem früheren Zeitpunkt wegen vorangegangener Taten Arrest vollstreckt wurde, läuft der Angeklagte sonst Gefahr, bei einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe den Ernst der Lage nicht zu erkennen.

Die Verhängung von „Warnschussarrest“ wird nicht häufig vorkommen, ist aber eine weitere Einwirkungsmöglichkeit.

9. Eine weitergehende Regelung in Einzelheiten halte ich nicht für erforderlich. Die in Betracht kommende Klientel und deren Problemfelder sind höchst unterschiedlich. Darauf muss jeweils die Vollzugsleitung angemessen reagieren.
10. Bei der zur Verfügung stehenden Zeit und bei den vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen beim Vollzug von Jugendarrest halte ich die Regelung in § 8 des Entwurfs für ausreichend.
- 11.
- a) Die in § 20 vorgesehenen Maßnahmen reichen m. E. aus.
  - b) Die in § 20 Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen reichen m. E. für die Vollzugsleitung aus. Die negativen Verhaltensweisen eines Arrestanten werden in den Abschlussbericht einfließen, dieser Bericht kann den Jugendrichter, der zu einem späteren Zeitpunkt wegen erneuter Auffälligkeit des Jugendlichen zuständig für die Durchführung eines weiteren Strafverfahrens ist, in den Möglichkeiten der Einschätzung der Umstände unterstützen.
  - c) Nach meinen Erfahrungen macht die Regelung durchaus Sinn, weil die JAA oder die Freizeitarresteinrichtung nicht über die sächlichen und personellen Ressourcen verfügt, die Jugendlichen während der Arrestdauer so zu begleiten, dass die Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten bleiben kann; das ist in einer Jugendstrafanstalt mit höherem Sicherheitsniveau und mehr Personal anders.
  - d) Den personensorgeberechtigten Personen sollten ebenfalls die Möglichkeiten nach § 23 des Entwurfs eingeräumt werden.  
In § 1 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs sind die Personensorgeberechtigten bereits erwähnt.
12. Die Beantwortung dieser Frage sollte den derzeit als Vollzugsleiter tätigen Richtern überlassen sein.
13. Die – wenigstens annähernde – Benennung alternativer Vollzugsformen halte ich für erforderlich, weil m. E. der „Raum für die Entwicklung alternativer Vollzugsformen“ ansonsten unübersehbar und damit kaum steuerbar wäre.
14. Ein auf Prävention ausgerichteter Jugendarrestvollzug bedarf eines hohen Einsatzes sowohl von Sachmitteln als auch von (geschultem) Personal. Zum Teil sind neue, moderne Freizeitarresträume bei Amtsgerichten geschaffen worden, teilweise sind solche Einrichtungen noch zu modernisieren.

Der Einsatz sowohl von richterlichem als auch von nichtrichterlichem Personal bei der Betreuung von Arrestanten müsste – im Hinblick auf die Berechnung des Personalbedarfs (Pebb§y) – neu überdacht werden. Selbst die Vollstreckung von Freizeit- und Kurzarrest erfordert – soll sie pädagogisch sinnvoll sein (und sie ist ja grundsätzlich sinnvoll) – einen im Verhältnis zum normalen richterlichen Arbeitsablauf erhöhten Einsatz von Zeit und sonstigem Aufwand. Aus meinen eigenen Erfahrungen ist es höchst sinnvoll, als Jugendrichter auch am Samstag oder am Sonntag Einsatz bei den Arrestanten zu zeigen, weil das zu einer wesentlich höheren Akzeptanz der Vollstreckung und damit zu zukünftiger Einsicht führt.

15. Die Wartezeit zwischen Verurteilung und Arrestantritt darf nur kurz sein. Leider ist der Alltag anders, die Gründe liegen auf der Hand.

Es gab vor wenigen Jahren einmal einen Plan dahin, dass zwischen Anordnung und Vollstreckung eines Arrests nur bis zu zwei Monate liegen dürften. Dieser Plan war nicht umzusetzen.

a) Ich halte die erzieherische Ausgestaltung auch des Freizeit- und Kurzarrests für möglich und wünschenswert, verbunden sind solche erzieherischen Maßnahmen jedoch immer mit höheren Kosten für Sachmittel und Personal.

Ich weiß aus einem Gerichtsbezirk positiv, dass dort sowohl im Sinne von § 5 des Entwurfs geplant als auch im Sinne von § 24 Absatz 1 des Entwurfs berichtet wird. Dies ist für den Jugendrichter, der verurteilt hat, und erst recht für den Jugendrichter, der sich aufgrund erneuter Auffälligkeit mit dem Jugendlichen befassen muss, eine große Hilfe bei der richtigen Einschätzung der Persönlichkeit des Jugendlichen im Hinblick auf neue Rechtsfolgen.

b) Ich halte – insbesondere aufgrund der persönlichen Erfahrungen als Vollzugsleiter in einer Freizeitarrsteinrichtung bei einem Amtsgericht – die Beibehaltung von Freizeit- und Kurzarrest für erforderlich. Die Freizeitarrsteinrichtungen helfen dabei, die Vollstreckung von kurzen Arresten zu entzerren und die Wege zum Vollzugsort kurz zu halten.

c) wie oben a) und b).

Eine Evaluation kann immer sinnvoll sein.

d) Die Probleme liegen – wie bereits ausgeführt – im erhöhten Bedarf von Sachmitteln und Personal, was mit höheren Kosten verbunden ist.

16. Auch für Vollzugsbedienstete im Sinne von § 30 des Entwurfs sind zumindest Schulungen zu fordern

17. ?

18. Zusätzliche Anregung:

Die Regelung in § 36 Satz 1 des Entwurfs halte ich hinsichtlich des in Bezug genommenen § 24 Absatz 1, wonach die Berichts- und Gesprächspflicht für Freizeitarrest und Kurzarrest nicht gilt, für verfehlt. Natürlich ist dies Aufwand. Aber wie bereits oben zu Frage Nr. 15. a) ausgeführt, ist gerade diese Einwirkung, insbesondere des Entlassungsgesprächs auf den jugendlichen Arrestanten notwendig, damit der Sinngehalt des Arrests erhalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reiner Lindemann', written in a cursive style.

Reiner Lindemann  
(Vorsitzender)